

Informationen über das Gewerbe Zoofachhandel

1) Grundlegende Informationen zum Gewerbeschein

Vor Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit mit einem Zoofachhandel ist die Erlangung einer Gewerbeberechtigung notwendig. Wir empfehlen Ihnen den „großen“ Handelsgewerbeschein **„Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent“** anzumelden.

Alle wissenswerten Informationen zur Gewerbebeanmeldung bzw. zu den erforderlichen Unterlagen finden Sie unter www.gruenderservice.at.

Die Gewerbe-Anmeldung ist - je nach Standort des Betriebes - bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorzunehmen. Das ist die jeweilige Bezirkshauptmannschaft, oder der Magistrat der Statutarstädte Linz/Wels/Steyr. Für eine mögliche Online-Gewerbebeanmeldung kontaktieren Sie bitte das Gründerservice der WKO Oberösterreich (Telefon: 05/90909).

Bei Neugründungen bzw. Betriebsübergaben wird auch eine Bestätigung nach dem Neugründungsförderungsgesetz (NeuföG) ausgestellt, die Voraussetzung für eine Gebührenbefreiung ist. Diese erhalten Sie ebenfalls im Gründerservice der WKO Oberösterreich.

Einige Tage nach Anmeldung des Gewerbes „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent“ erhalten Sie einen **Fragebogen zur Selbstzureihung** zugesandt. Reichen Sie sich bitte bei der Branche **„Versand-, Internet- und allgemeiner Handel“** ein.

So ist sichergestellt, dass Sie das umfangreiche Service Ihrer Branchenvertretung in Anspruch nehmen können. Einen Überblick über die wichtigsten Serviceleistungen finden Sie auf unserer Homepage www.wko.at/ooe/allgemeinerhandel. Die jährlich zu entrichtende Grundumlage für diese Leistungen beträgt Euro 80,- (für Einzelunternehmen).

Beim Gewerbe Zoofachhandel ist in weiterer Folge zu unterscheiden, ob es sich um einen nicht-tierführenden Zoofachhandel oder einen tierführenden handelt.

2) Nicht-tierführender Zoofachhandel

Werden ausschließlich Tierzubehör, Tierfuttermittel und ähnliches vertrieben, so kann ohne weitere Auflagen mittels oben beschriebener Anmeldung ein Gewerbe gegründet werden.

3) Tierführender Zoofachhandel

Handelt es sich aber um ein tierführendes Zoofachhandelsgewerbe, so ist eine Gründung und Führung mit zusätzlichen speziellen Anforderungen verbunden, etwa einer grundsätzlichen Bewilligungspflicht und dem Erbringen entsprechender Befähigungsnachweise.

Besondere Anforderungen an tierführende Zoofachhandelsgewerbe

Neben einer Gewerbeberechtigung bedarf die Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit (§ 1 der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994) einer Bewilligung nach § 23 (§ 31 Tierschutzgesetz); diese erteilt auf Ansuchen die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde.

Das österreichische Tierschutzgesetz sieht außerdem vor, dass in einer Betriebsstätte, in der Tiere im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit gehalten werden, ausreichendes Personal mit entsprechenden Kenntnissen über **artgemäße Tierhaltung (Details siehe 3.1.)** dauernd vorhanden sein muss.

Dieses Personal hat die Verpflichtung, **Kunden** über die tiergerechte Haltung und die erforderlichen Impfungen der zum Verkauf angebotenen Tiere zu **beraten** sowie sie über etwaige Bewilligungspflichten zu **informieren (Details siehe 3.2.)**.

Dementsprechend sind für die Tätigkeit im Zoofachhandel bestimmte **Qualifikationen (Details siehe 3.3.)** nachzuweisen.

Für die Haltung von Hunden und Katzen zum Zwecke des Verkaufs ist außerdem eine behördliche Bewilligung notwendig; Grundvoraussetzung dafür ist ein bestehender Betreuungsvertrag mit einem Tierarzt (§ 31 Tierschutzgesetz).

3.1.) Detailliertere Informationen zur artgemäßen Haltung von Tieren in Zoofachgeschäften und vergleichbaren Einrichtungen (gemäß Tierhaltungs-GewerbeVO (TH-GewV) BGBl. II Nr. 487/2004, Abschnitt 2):

Die Betreiber eines Zoofachgeschäfts sind für die artgemäße Haltung, den Schutz und das Wohl der von ihnen im Rahmen der Gewerbeausübung gehaltenen Tiere im Sinne des Tierschutzgesetzes verantwortlich. Die konkreten Rechtsvorschriften über die Mindestanforderungen für die Ausstattung, das Halten und Betreuen von Tieren in Zoofachgeschäften (und vergleichbaren Einrichtungen) sind in der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (BGBl. II Nr. 487/2004) festgelegt. Für das Halten von Hunden und Katzen sind besondere Voraussetzungen zu erfüllen.

3.2.) Kundeninformation (gemäß TH-GewV BGBl. II Nr. 487/2004, § 8 (1) und (2)):

Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, leicht verständliche Merkblätter mit ausreichenden Informationen über Haltung und Pflege aller von ihm zum Verkauf angebotenen Tierarten sowie über allfällige Artenschutzbestimmungen und behördliche Bewilligungs- oder Anzeigepflichten bereit zu halten und dem Kunden beim Kauf eines Tieres auszuhändigen.

Werden in einer Zoofachhandlung auch Hunde und Katzen angeboten, sind die Kunden beim Kauf jedenfalls über Folgendes aufzuklären:

1. Eingriffsverbot gemäß § 7 TschG (etwa das Entfernen von Krallen oder Zähnen),
2. Erziehung und Ernährung,

3. Impfungen, Entwurmung und tierärztliche Betreuung,
4. im Falle von Hunden über Meldepflicht gemäß §24a TSchG (Registrierung und Kennzeichnungspflichten).

3.3.) Nachzuweisende Qualifikation (gemäß TH-GewV BGBl. II Nr 487/2004, § 9):

Eine Person gilt dann als ausreichend qualifiziert für die Betreuung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit in einem Zoofachgeschäft wenn sie über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

1. akademische Ausbildung wie das Studium der Tierproduktion der Studienrichtung Landwirtschaft, das Studium der Zoologie der Studienrichtung Biologie oder das Studium der Veterinärmedizin,
2. schulische Ausbildung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt der Fachrichtungen allgemeine Landwirtschaft oder alpenländische Landwirtschaft oder Landwirtschaft oder an einer landwirtschaftlichen Fachschule,
3. Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Tierpfleger entsprechend der Tierpfleger-Ausbildungsordnungen,
4. mindestens einjährige einschlägige, im Umgang mit lebenden Tieren bestehende Tätigkeit und der erfolgreiche Besuch des Lehrgangs über Tierhaltung und Tierschutz,
5. eine aufgrund eines Staatsvertrags im Rahmen der Europäischen Integration einer Ausbildung nach den oben genannten Punkten als gleichwertig anerkannte oder als gleichwertig zu geltende absolvierte Ausbildung.

Alle Informationen zum Lehrgang Tierhaltung und Tierschutz erhalten Sie unter www.wifi.at (Suchbegriff Tierhaltung)! Oder kontaktieren Sie direkt das WIFI OÖ unter der Telefonnummer 05/7000 bzw. mittels E-Mail kundenservice@wifi-ooe.at.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der WKO Oberösterreich ausgeschlossen ist.